

**2. Änderungssatzung zur S a t z u n g
über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung des
Abwasserzweckverbandes Merseburg
(Abwasserbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09.06.2010 folgende 2. Änderungssatzung zur Beitragssatzung vom 25.09.2008 beschlossen:

§ 1

1. Der Abschnitt I § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),

2. Der Abschnitt II, § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung Abwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

3. Der § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung.

(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet des Verbandes mit 960 m² gelten derartige Wohngrundstücke als i.S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 2 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach § 4 i.V. mit § 5 zu berechnenden Abwasserbeitrages herangezogen.

§ 2

Diese Änderungssatzung wird im Amtsblatt des AZV Merseburg bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Merseburg, den 10.06.2010

-Siegel-

Uta Sonnenkalb
Verbandsgeschäftsführerin